

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 08/2008

Veröffentlicht am: 14.05.2008

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 31.07.2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 640) am 12.12.2007 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Senat hat am 17.03.2008 gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 2 HHG zugestimmt.

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 12.12.2007

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium in dem universitären Schwerpunktbereich ab. Sie dient der Feststellung, dass die oder der Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Ordnung konkretisiert.

§ 2 Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Die oder der Studierende hat einen der in § 3 angebotenen Schwerpunktbereiche zu wählen und das Studium in diesem Bereich zu vertiefen. Die Studienzeit für das Schwerpunktbereichsstudium ist auf zwei Semester ausgelegt. Das Pflichtprogramm umfasst zehn Semesterwochenstunden und eine sechswöchige Hausarbeit.
- (2) Jeder Schwerpunktbereich ist in Module gegliedert, die einzelne Stoffgebiete zusammenfassen. Inhalte und Kombinationsmöglichkeiten werden im Studienplan geregelt. Die zeitliche Anordnung ist den Studierenden im Rahmen des verfügbaren Lehrangebots freigestellt, soweit der Studienplan keine abweichende Regelung enthält.

§ 3 Schwerpunktbereiche

(1) Es besteht die Wahl zwischen 6 Schwerpunktbereichen, in denen das Schwerpunktbereichsstudium in der Regel in 2 Semestern mit den verlangten Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 1 a-c) durchgeführt wird:

- a) Recht der Privatperson
- b) Recht des Unternehmens
- c) Medizin- und Pharmarecht
- d) Staat und Wirtschaft
- e) Völker- und Europarecht
- f) Nationale und Internationale Strafrechtspflege.

(2) In jedem Semester sind mindestens 2 Vorlesungen mit entsprechenden Aufsichtsarbeiten anzubieten.

§ 4 Gegenstand und Inhalt der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

- a) vier Aufsichtsarbeiten nach den Vorgaben des § 3 hinsichtlich des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs,
- b) einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars, das dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet ist, und die bei der Vergabe des Themas von der oder dem Studierenden in verbindlicher Form zur Prüfungsleistung erklärt wird,
- c) der erfolgreichen Teilnahme an dem unter b) genannten Seminar.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die belegten Stoffgebiete aus dem gewählten Schwerpunktbereich und die mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Abs. 3 JAG).

§ 5 Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium kann frühestens nach Abschluss der Zwischenprüfung des Pflichtfachstudiums aufgenommen werden. Die förmliche Anmeldung soll bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend durch die Erbringung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 abgelegt.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Staatsprüfung beendet haben.

§ 6 Prüfungsorganisation

(1) Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitz gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt allgemeine Richtlinien für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, entscheidet über Beschwerden nach § 7 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Abs. 1. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Ausführung seiner Entscheidungen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 HHG sowie
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender

Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sowie je eine Vertreterin oder Vertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter gewählt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

§ 7 Beschwerde, Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Studierende binnen einen Monats schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die oder der Vorsitzende. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Prüferinnen und Prüfer können vom Prüfungsausschuss Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die im Schwerpunktbereich tätigen Lehrbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaften bestellt werden.

(2) Werden im Schwerpunktbereich tätige Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaften gemäß Absatz 1 zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt, so endet die Bestellung mit dem Ende des entsprechenden Lehrauftrages.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung im Pflichtfachstudium bei dem Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen. Der Zulassungsbescheid wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gegeben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.

2. Eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung beantragt hat, oder die Bescheinigung einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dort aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ausgeschieden ist, und die Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er an keiner weiteren Hochschule die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragt hat.

3. Eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Die Erklärung, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

(3) Von den bis zum Zulassungsantrag erbrachten Leistungen werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bei der Anmeldung zwei dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnete Aufsichtsarbeiten angerechnet.

§ 10 Lehr- und Lernformen

- (1) Im Schwerpunktbereichsstudium werden als Lehr- und Lernformen vornehmlich Seminare und Vorlesungen eingesetzt.
- (2) Das Seminar dient der eigenständigen Bearbeitung fachspezifischer Themen durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Diese tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.
- (3) Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) In den Aufsichtsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1a hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Verwendung der gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 4 Abs. 1b wird im Zusammenhang mit einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar angefertigt. Die oder der Studierende haben damit nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 JAG. Die Ergebnisse werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 12 Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Aufsichtsarbeiten werden am Ende der Vorlesungszeit angefertigt und umfassen den Stoff der ihnen zugeordneten Vorlesungen. Die Studierenden können sich in jedem Semester für maximal vier Aufsichtsarbeiten anmelden.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugeordneten Vorlesungen. Als Hilfsmittel sind in der Regel nur unkommentierte Gesetzestexte zugelassen. Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss weitere Hilfsmittel durch fachbereichsöffentlichen Aushang zulassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt die Termine der Aufsichtsarbeiten bekannt. Zu Beginn des Semesters gibt der Prüfungsausschuss bekannt, auf den Stoff welcher Vorlesungen sich die jeweilige Aufsichtsarbeit bezieht.
- (4) Die Dozentinnen und Dozenten reichen die Prüfungsaufgaben unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungstermine ein.
- (5) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer beurteilt. Werden in einem Semester mehr Aufsichtsarbeiten absolviert als für das

Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung noch erforderlich, kann die oder der Studierende binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Noten aus diesen Prüfungsleistungen schriftlich diejenigen bestimmen, welche in die Prüfungsgesamtnote eingehen sollen. Wird das Wahlrecht nicht rechtzeitig ausgeübt, geht es auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über, die oder der es nach billigem Ermessen ausübt.

§ 13 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit hat eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Ihr Inhalt wird im Zusammenhang mit einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar angefertigt. Mit ihr hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat handschriftlich zu versichern, dass sie oder er sie selbstständig angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel angegeben hat. Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer beurteilt. Sie wird nur dann als Prüfungsleistung berücksichtigt, wenn die oder der Studierende bei Vergabe des Themas die wissenschaftliche Hausarbeit schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt als Prüfungsleistung bestimmt hat. Diese Bestimmung nach Satz 2 ist unwiderruflich.

§ 14 Teilnahme an einem Seminar

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, über das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13) in einem Seminar ein Referat zu halten. Das Referat besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem diese/r die wesentlichen Ergebnisse der Hausarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion. Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten werden von der Prüferin oder dem Prüfer als bestanden oder nicht bestanden bewertet, fließen aber nicht in die für die Schwerpunktbereichsprüfung maßgebliche Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach Abs. 2 ein. Die erfolgreiche Teilnahme ist Bestandteil der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 4 Abs. 1 c).

§ 15 Prüfungsgesamtnote und Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte oder mehr) ist, mindestens 2 Klausuren bestanden wurden und erfolgreich an einem Seminar teilgenommen wurde.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird in der Weise errechnet, dass die nach § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 erreichten Einzelnoten für jede der vier Aufsichtsarbeiten mit 15,0 für die wissenschaftliche Hausarbeit mit 40,0 multipliziert, und die Gesamtsumme durch 100 dividiert wird.

(3) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 – 15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 – 12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 – 9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4- 6 Punkte);
mangelhaft:	einen an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 – 3 Punkten);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

(5) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00 Punkte:	sehr gut;
11,50 – 13,99 Punkte:	gut;
9,00 – 11,49 Punkte:	vollbefriedigend;
6,50 – 8,99 Punkte:	befriedigend;
4,00 – 6,49 Punkte:	ausreichend;
1,50 – 3,99 Punkte:	mangelhaft;
0 – 1,49 Punkte:	ungenügend.

§ 16 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das den Schwerpunktbereich, die Einzelergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit und der vier Klausuren sowie Endpunktzahl und Endnote nennt. Das Ergebnis geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein. Dem Landesjustizprüfungsamt wird eine Übersicht über Punktzahlen und Noten der bestandenen Prüfungen übermittelt.

(2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt nicht bestanden, wird dies dem/der Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein

entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor Erbringung der Prüfungsleistung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein. Bei Bewilligung des Antrags sind die angemessenen Erleichterungen gegebenenfalls bei Ablegung aller folgenden Prüfungsleistungen zu gewähren. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Verhinderung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Studierende oder der Studierende eine Verhinderung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung zu vertreten hat. Ein Verhinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsamt mitgeteilt. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer die wissenschaftliche Arbeit zur Bewertung abgibt, kann sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, es sei denn, dass die Gründe unverzüglich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(3) Hat die oder der Studierende die Verhinderung an einer Prüfungsleistung nicht zu vertreten, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. Eine versäumte wissenschaftliche Hausarbeit, kann nur in einem weiteren Seminar nachgeholt werden.

(4) Erbringt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfungsleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht und hat sie oder er dies zu vertreten, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 19 Täuschungsversuch

(1) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Teilnahme an der Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt die Kandidatin oder der Kandidat nicht zugelassenen Hilfsmittel mit sich, ist die davon betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Benotung rückwirkend geändert oder die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Bekanntgabe der Note.

§ 20 Wiederholungsmöglichkeit

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden worden, erteilt der Prüfungsausschuss darüber einen Bescheid. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des

Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 gelten entsprechend. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist bei einer erneuten Zulassung gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, die wissenschaftliche Hausarbeit jedoch mit mindestens 4 Punkten bewertet worden, wird die Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung angerechnet.

(3) Anstelle der Wiederholungsprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss die erneute Zulassung nach § 9 beantragen. Eine Anrechnung bereits bestandener Leistungen erfolgt nicht.

(4) Wird die nach Absatz 1 bis 3 mögliche Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Aufsichtsarbeiten und die wissenschaftliche Hausarbeit der Schwerpunktbereichsprüfung werden als Bestandteil der Prüfungsakten beim Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren ab Erteilung des Zeugnisses (§ 15) bzw. Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen aufbewahrt.

(2) Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten ist der oder dem Studierenden gestattet. Sie erfolgt im Prüfungsamt. Abschriften oder Kopien sind nicht erlaubt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsentscheidung (§ 11 Abs. 3) bei dem Prüfungsamt zu stellen.

§ 22 Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen oder wenn sie im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung genügen. Anrechnungsfähig sind maximal zwei Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Richtergesetzes erbracht wurden.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Studienortwechsel

Studierende der Philipps-Universität Marburg, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung darüber, dass sie aus dem hiesigen Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren ausgeschieden sind, welche Leistungen sie bisher innerhalb des hiesigen Schwerpunktbereichsstudiums erbracht und welche Leistungspunkte sie erworben haben.

§ 24 Übergangsregelung

(1) Studienleistungen, die am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg auf der Grundlage der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 1. Juni 2005 in den als Schwerpunktbereichsveranstaltungen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind, werden auf Antrag bei der Schwerpunktbereichsprüfung und der Bildung der Prüfungsgesamtnote (§ 15) berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen und muss eine entsprechende Wahl der/des Studierenden in Bezug auf die anzurechnenden Studienleistungen enthalten. Der Lauf der Frist wird durch ein Studium im Ausland gehemmt. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann angerechnet oder nach dieser Prüfungsordnung wiederholt werden. Eine Aufsichtsarbeit kann nicht auf die wissenschaftliche Hausarbeit angerechnet werden.

(3) Eine Anrechnung von Studienleistungen findet nicht statt, wenn bis zum 1. Juli 2007 bereits alle Leistungsnachweise nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 1. Juni 2005 erbracht worden sind und dieser Abschluss schon endgültig in die Erste Juristische Prüfung eingegangen ist; § 21 Absatz 4 Satz 3 HessJAG gilt sinngemäß.

§ 25 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung nebst Anlagen vom 01.06.2005 außer Kraft.

Marburg, den 8. Mai 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gilbert Gornig
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 15.05.2008
